

Rentner und ihre
Krankenversicherung



Bin ich als Rentner krankenversichert?
Wie hoch sind meine Beiträge?
Und was ist mit der Pflegeversicherung?

Antworten auf diese und andere mögliche Fragen rund um den Kranken- und Pflegeversicherungsschutz als Rentner erhalten Sie in unserer Broschüre.

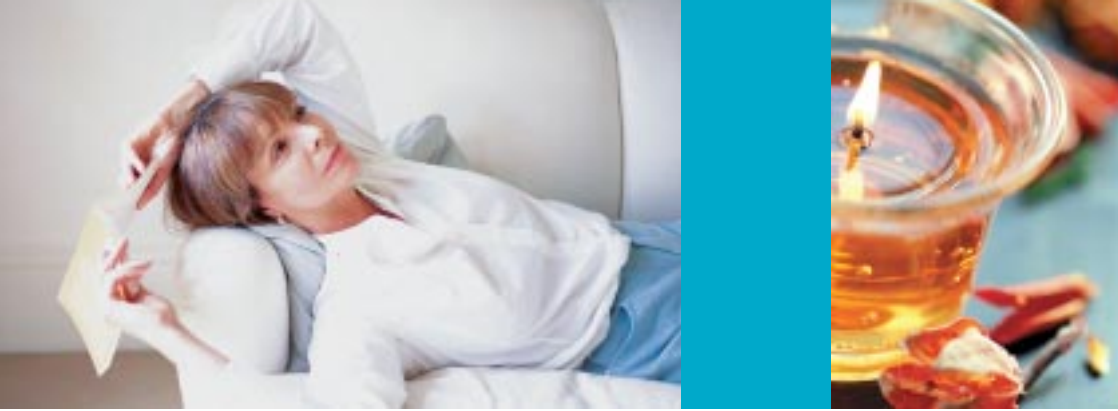
Die gesetzlichen Regelungen der Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner sind vielschichtig. Und die aktuelle öffentliche Diskussion der Gesundheits- und Rentenreform hat das Informationsbedürfnis zu diesem Thema bei vielen vermutlich noch verstärkt.

Diese Broschüre hilft Ihnen. Sie enthält nicht nur alle wichtigen Informationen zu den Neuregelungen, die seit dem 1.1.2004 für die Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner gelten. Sie erklärt auch, was Sie grundsätzlich über die Kranken- und Pflegeversicherung als Rentner wissen müssen.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Bin ich als Rentner krankenversichert?**
- 9 Wie hoch sind meine Beiträge?**
- 17 Kann ich die Krankenkasse selbst auswählen?**
- 19 Kann ich mich freiwillig krankenversichern?**
- 23 Wie funktioniert die private Krankenversicherung?**
- 25 Familienversichert oder pflichtversichert?**
- 27 Die Teamarbeit von Renten- und Krankenversicherung**
- 29 Wir geben Auskunft. Wir beraten. Wir helfen.**



Bin ich als Rentner krankenversichert?

Im Ruhestand sind Sie genauso kranken- und pflegeversichert wie in Ihrem bisherigen Erwerbsleben. Bis auf das Krankengeld erhalten Sie weiterhin alle notwendigen Leistungen. Doch auch als Rentner müssen Sie hierfür Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zahlen.

Grundsätzlich bestehen folgende Möglichkeiten der Krankenversicherung als Rentner:

- in der gesetzlichen Krankenversicherung die Pflichtversicherung, die freiwillige Mitgliedschaft oder die Familienversicherung
- bei einem Versicherungsunternehmen die private Krankenversicherung

Die gesetzliche Krankenversicherung ist – wie auch die gesetzliche Rentenversicherung – eine Solidargemeinschaft. Pflichtversicherte und freiwillig versicherte Mitglieder zahlen nach der Höhe ihrer Einkommen (monatlich) Beiträge und erhalten im Krankheitsfall dafür alle notwendigen Leistungen.

Privat Krankenversicherte hingegen zahlen monatlich (einkommensunabhängige) Prämien an das jeweilige

Versicherungsunternehmen. Die Prämienhöhe bemisst sich hierbei nach den versicherten Risiken.

Bis auf einige Besonderheiten folgt die Pflegeversicherung den Regelungen für die Krankenversicherung. Als pflichtversicherter oder freiwillig versicherter Rentner in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen Sie in der Regel zugleich auch dem Schutz der sozialen Pflegeversicherung.

Durchgeführt wird die soziale Pflegeversicherung der Rentner von den so genannten Pflegekassen. Diese sind bei den jeweiligen Krankenkassen eingerichtet, die für die Krankenversicherung zuständig sind. Somit sind Sie bei Ihrer Krankenkasse sowohl kranken- als auch pflegeversichert.

Als privat krankenversicherter Rentner müssen Sie selbst einen gesonderten Versicherungsvertrag für Pflegeleistungen abschließen.

Die gesetzliche Rentenversicherung wendet pro Jahr mehr als 13 Mrd.EUR für die Beteiligung an Krankenversicherungsbeiträgen auf.

Ob Sie als Rentner nun in der gesetzlichen Krankenversicherung bleiben oder sich privat versichern, Ihr Rentenversicherungsträger beteiligt sich an Ihren Aufwendungen zur Krankenversicherung. Mit den Pflichtversicherten teilt er sich die Beiträge je zur Hälfte, freiwillig oder privat krankenversicherten Rentnern gewährt er Beitragszuschüsse. Lesen Sie hierzu auch ab [Seite 19](#) oder ab [Seite 23](#).

BITTE BEACHTEN SIE:

Durch die Neuregelungen der Rentenreform 2004 haben sich im Bereich der Pflegeversicherung Änderungen ergeben. Hier beteiligen sich die Rentenversicherungsträger seit dem 1.4.2004 nicht mehr an den Beiträgen zur Pflegeversicherung. Diese Beiträge müssen Sie in voller Höhe allein tragen. Auch der bisherige Beitragszuschuss zur Pflegeversicherung für freiwillig oder privat Versicherte entfällt seither entsprechend.

Nicht jeder Rentner kann zwischen den dargestellten Möglichkeiten der Kranken- bzw. Pflegeversicherung wählen. Die meisten Rentner sind krankenversicherungspflichtig. Welche Voraussetzungen im Einzelnen erfüllt sein müssen und welche Vor- und Nachteile Sie bei einer Entscheidungsmöglichkeit abwägen sollten, können Sie in den einzelnen folgenden Abschnitten ausführlicher nachlesen. Bleiben dann noch Fragen offen, wenden Sie sich bitte an eine der gesetzlichen Krankenkassen (siehe unten) oder eine unserer bundesweit vertretenen Auskunft- und Beratungsstellen (siehe [Seite 29 bis 35](#)).

Wann ist man pflichtversichert?

Voraussetzung für die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung der Rentner ist, dass Sie eine Rente beziehen bzw. beantragt haben. Hierbei ist unerheblich, ob Sie beispielsweise eine Altersrente (als Vollrente oder Teilrente), eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Hinterbliebenenrente erhalten.

Die Prüfung der Vorversicherungszeit erfolgt anhand Ihrer Angaben im so genannten Meldevordruck zur KVdR. Lesen Sie hierzu auch [Seite 27](#).

Und Sie müssen vorher schon eine gewisse Zeit (Vorversicherungszeit) gesetzlich krankenversichert gewesen sein. Hierfür müssen Sie in der zweiten Hälfte Ihres Erwerbslebens überwiegend, d. h. zu neun Zehnteln dieses Zeitraumes, gesetzlich krankenversichert gewesen sein. Berücksichtigt werden sowohl Zeiten der Pflichtversicherung (z. B. als Beschäftigter) als auch Zeiträume einer freiwilligen oder Familienversicherung.

Durchgeführt wird die Krankenversicherung für Rentner von den gesetzlichen Krankenkassen, wie z. B. den

- Allgemeinen Ortskrankenkassen (AOKen),
- Betriebskrankenkassen (BKKen),
- Innungskrankenkassen (IKKEn),
- Ersatzkassen sowie der
- See-Krankenkasse und der

- Bundesknappschaft als Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung.

Diese prüfen bei Rentenantragstellung auch, ob die erforderliche Vorversicherungszeit erfüllt ist.



BITTE BEACHTEN SIE:

Für Witwen, Witwer und Waisen gilt die Vorversicherungszeit grundsätzlich als erfüllt, wenn der/die Verstorbene bereits eine Rente bezog und pflichtversichert war. Falls er/sie noch kein Rentner war, müssen entweder der/die Verstorbene oder aber der/die Hinterbliebene selbst die notwendige Vorversicherungszeit zurückgelegt haben. Wenn der Rentenantragsteller bereits selbst Rente bezieht und pflichtversichert ist, gilt die Vorversicherungszeit ebenfalls als erfüllt.

Ist die Vorversicherungszeit nicht erfüllt, müssen Sie sich selbst um eine Krankenversicherung kümmern. Sie können sich dann – unter bestimmten Voraussetzungen – freiwillig (in der gesetzlichen Krankenversicherung) oder privat krankenversichern.

Von der Krankenversicherung für Rentner ebenfalls ausgeschlossen sind insbesondere

Die allgemeine Jahresarbeitsverdienstgrenze (Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung) beträgt 2004 46 350 EUR.

- Beamte und andere versicherungsfreie Personen wie beispielsweise Richter, Berufssoldaten oder Geistliche,
- Bezieher von Ruhegehalt (Pension) oder auch
- Versicherte, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung krankenversicherungsfrei sind.

Der Ausschluss von der Krankenversicherungspflicht bedeutet jedoch nicht in jedem Fall, dass der Rentner keine Beiträge von seiner Rente an die Krankenkasse abführen muss. Lesen Sie hierzu ab [Seite 9](#).

Nicht ausgeschlossen ist die Krankenversicherung der Rentner für Studenten, denn deren Krankenversicherungspflicht als Student ist hier nachrangig. Bezieht ein Student zum Beispiel eine Waisenrente, so tritt der Versicherungsschutz der Krankenversicherung der Rentner ein.

Wenn Sie die Voraussetzungen für eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner erfüllen, aber diese Mitgliedschaft aus persönlichen Gründen nicht wünschen, können Sie sich befreien lassen. Die Befreiung müssen Sie bei der Krankenkasse beantragen, die bei Versicherungspflicht für Sie zuständig wäre, beispielsweise bei der AOK Ihres Wohnsitzes, bei einer Betriebskrankenkasse o. Ä.

Den Befreiungsantrag müssen Sie innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Rentner einreichen. Die Versicherungspflicht beginnt regelmäßig mit dem Tag der Rentenanspruchstellung. Lesen Sie hierzu auch ab [Seite 27](#).

BITTE BEACHTEN SIE:

Die Befreiung erfolgt auf Dauer. Sie können diese nicht widerrufen. Eine Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung, z. B. wenn Sie als Rentner noch einmal eine Beschäftigung aufnehmen, ist dann nicht mehr möglich; auch keine freiwillige Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse mehr. Sie sollten Vor- und Nachteile deshalb sorgfältig abwägen und sich gegebenenfalls beraten lassen.



Wie hoch sind meine Beiträge?

Als versicherungspflichtiger Rentner müssen Sie aus Ihrer gesetzlichen Rente Beiträge an die Krankenversicherung und die Pflegeversicherung zahlen. Die Überweisung übernimmt Ihr Rentenversicherungsträger für Sie.

Krankenversicherungsbeiträge werden geteilt

Die Beiträge teilt sich der Rentenversicherungsträger mit Ihnen je zur Hälfte. Er behält Ihren Eigenanteil jeweils bei der monatlichen Rentenzahlung ein und führt diesen dann zusammen mit seinem Beitragsanteil an die Krankenkasse ab.

BITTE BEACHTEN SIE:

Sollten Sie eine Betriebsrente erhalten, müssen Sie für diese den Beitrag zur Krankenversicherung in voller Höhe allein tragen. Lesen Sie hierzu auch [Seite 11](#).

Die Beitragshöhe berechnet ebenfalls Ihr Rentenversicherungsträger. Sie richtet sich zum einen nach dem allgemeinen Beitragssatz Ihrer Krankenkasse, zum anderen nach dem Zahlbetrag Ihrer Rente, von dem die Beiträge erhoben werden.

BEISPIEL:

Allgemeiner Beitragssatz Ihrer Krankenkasse ab 1.1.2004: 14,2 %, Rentenbeginn am 1.7.2004;	
voraussichtliche Rentenhöhe (Brutto)	1 000 EUR
Gesamtbeitrag zur Krankenversicherung der Rentner	142 EUR
Beitragsanteil des Rentners (Ihr Eigenanteil)	71 EUR
Beitragsanteil des Rentenversicherungsträgers	71 EUR

Die Regelungen, welcher Beitragssatz der Krankenkasse jeweils maßgeblich für Ihre Krankenversicherungsbeiträge aus der Rente ist, wurden reformiert. Beitragssatzänderungen in der Krankenversicherung werden dadurch seit dem 1.1.2004 deutlich schneller als bisher an die Rentner weitergegeben.

Wichtige Informationen zum erlaubten Kassenwechsel bei Beitragssatzänderungen erhalten Sie auch auf den Seiten 17 bis 18 dieser Broschüre.

Ändert Ihre Krankenkasse den Beitragssatz, wirkt sich dies bereits nach drei Kalendermonaten auf Ihre Beitragshöhe aus. Bisher galt der am 1.1. maßgebliche Beitragssatz der Krankenkasse grundsätzlich vom 1.7. des laufenden Kalenderjahres bis zum 30.6. des folgenden Kalenderjahres.

BEISPIEL:

Für unser Beispiel bedeutet das: Hat die Krankenkasse zum 1.8.2004 den Beitragssatz auf beispielsweise 13,9 % geändert, können Sie bereits vom 1.11.2004 an von dieser Beitragsentlastung profitieren und entsprechend geringere Beiträge (139 EUR Beitragshöhe insgesamt, 69,50 EUR Ihr Beitragsanteil) zahlen. Bislang konnten Sie dies frühestens mit der nächsten Rentenanpassung, also vom 1.7. des Folgejahres an.

Beziehen Sie mehrere Renten, z. B. eine eigene Altersrente und daneben noch eine Witwen- oder Witwerrente, müssen

Sie aus jeder Rente einen Beitrag zur Krankenversicherung nach dem jeweils maßgeblichen Beitragssatz zahlen.

Wenn Sie als Rentner nebenbei noch arbeiten und für Ihre Beschäftigung bereits Krankenversicherungsbeiträge aus Ihrem Verdienst entrichten müssen, wird auch aus Ihrer Rente ein Beitrag zur Krankenversicherung erhoben.

Auch Versorgungsbezüge, die sie als versicherungspflichtiger Rentner zusätzlich erhalten, sind beitragspflichtig für die Krankenversicherung der Rentner. Hierzu zählen u. a.:

- Betriebsrenten aus der betrieblichen Altersversorgung,
- Witwen- oder Waisengeld an Hinterbliebene eines Beamten,
- Renten aus der Zusatzversorgung für Arbeiter und Angestellte des öffentlichen Dienstes (VBL),
- Renten und Versorgungsbezüge berufsständischer Versorgungswerke (für Apotheker, Anwälte u. Ä.),
- Renten aus der Alterssicherung für Landwirte.

Beiträge werden aus diesen Bezügen jedoch nur erhoben, wenn sie insgesamt einen Mindestbetrag von 120,75 EUR im Jahr 2004 übersteigen.

Die Berechnung der Beiträge aus den Versorgungsbezügen erfolgt nach dem allgemeinen Beitragssatz Ihrer Krankenkasse. Seit Januar 2004 müssen Sie hier statt des bisher nur halben Beitrages den vollen Beitrag zur Krankenversicherung zahlen. In der Regel führen die Versorgungswerke (Zahlstellen der Versorgungsbezüge) Ihren Beitrag an die Krankenkasse für Sie ab.

Die Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung beträgt im Jahr 2004 3 487,50 EUR.

BITTE BEACHTEN SIE:

Beiträge zur Krankenversicherung werden grundsätzlich nur aus Einnahmen bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze fällig. Das heißt, Einnahmen über der Bemessungsgrenze sind grundsätzlich nicht beitragspflichtig. Führt das getrennte Berücksichtigen verschiedener Einnahmen insgesamt zu einer Beitragsbemessung oberhalb der Bemessungsgrenze, können Sie bei Ihrer Krankenkasse eine entsprechende Erstattung der Beiträge beantragen.

Bei der Berechnung der Beiträge aus mehreren Einkommensarten gilt eine gesetzlich festgelegte Rangfolge. Für Einnahmen, die unter Beachtung der Rangfolge über der Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung liegen, werden keine Beiträge zur Krankenversicherung erhoben. Herangezogen werden die Einnahmen in der Rangfolge:

- Rente
- Versorgungsbezüge
- Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit

Gehen Sie als Rentner noch arbeiten, wird an erster Stelle Ihr Arbeitsverdienst aus dieser Beschäftigung für die Beitragsberechnung berücksichtigt. Die Beiträge von Ihrer Rente werden getrennt von den übrigen Einnahmen erhoben. Insgesamt müssen Sie jedoch nur Beiträge aus Ihren Einnahmen bis zur Beitragsbemessungsgrenze zahlen.

BEISPIEL:

Herr S. bezieht eine Regelaltersrente, erhält Versorgungsbezüge aus einer früheren Tätigkeit im öffentlichen Dienst und geht nebenbei noch arbeiten.

Somit erhält er folgende Einnahmen:

Arbeitsverdienst	monatlich 1 300 EUR
Versorgungsbezüge	monatlich 400 EUR
insgesamt	monatlich 1 700 EUR
Rente	monatlich 800 EUR.

Der allgemeine Beitragssatz seiner Krankenkasse beträgt 14 %.

Da Herr S. krankenversicherungspflichtig ist und weder die Summe aus Arbeitsverdienst und Versorgungsbezügen (erste Einkommensgruppe) noch die Rente (zweite Einkommensgruppe) die monatliche Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung von 3 487,50 EUR übersteigen und auch die Summe aller Einnahmen (erste plus zweite Einkommensgruppe) dies nicht tut, sind alle Einnahmen beitragspflichtig.

Er muss

- den Arbeitnehmeranteil zur Krankenversicherung für seine Beschäftigung (14 % von 1 300 EUR = 182 EUR Beitrag insgesamt, Beitragsanteil somit 91,00 EUR),
- die Hälfte des Beitrages aus seiner Altersrente (14% von 800 EUR = 112 EUR Beitrag insgesamt, Beitragsanteil somit 56 EUR) und
- Beiträge aus den Versorgungsbezügen seit 1.1. 2004 in voller Höhe (14% von 400 EUR = 56 EUR) zahlen.

Erhalten Sie als Beamter oder Beamtenpensionär neben Ihren Versorgungsbezügen noch eine Rente aus der gesetz-

lichen Rentenversicherung, ist die Krankenversicherung der Rentner für Sie ausgeschlossen. Denn Sie sind versicherungsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung. Sie können Ihre private oder freiwillige Krankenversicherung fortführen. Bei einer freiwilligen Krankenversicherung werden sowohl Ihre Rente als auch die Versorgungs- bzw. Dienstbezüge als beitragspflichtige Einnahmen bei der Beitragserhebung berücksichtigt. Das heißt, Sie müssen aus beiden Einkünften Beiträge entrichten.

Ein ermäßigter Beitragssatz gilt bei bestimmten Einkommensarten (nicht bei der Rente), wenn kein Anspruch auf Krankengeld besteht.

Auch als Rentenantragsteller müssen Sie bereits Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner zahlen. Auch wenn Sie die Rente noch nicht erhalten, weil erst noch über Ihren Rentenanspruch entschieden werden muss. In welcher Höhe und nach welchem Beitragssatz Beiträge erhoben werden, ist von der Art Ihres beitragspflichtigen Einkommens abhängig.

Das Mindesteinkommen beträgt im Jahr 2004 monatlich 805 EUR.

Grundsätzlich werden alle Ihre Einkünfte bei der Beitragsbemessung berücksichtigt. Dazu zählen sowohl Versorgungsbezüge und Einkommen aus nebenberuflichen selbständigen Tätigkeiten als auch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Zugrunde gelegt wird jedoch mindestens ein gesetzlich festgelegtes (Mindest-) Einkommen – selbst dann, wenn Ihre tatsächlichen Einkünfte darunter liegen.

Beiträge müssen Sie als Rentenantragsteller bis zur Bescheiderteilung zunächst allein zahlen. Wird Ihre Rente bewilligt, werden Ihnen diese Beiträge gegebenenfalls von der Krankenkasse erstattet oder mit künftigen Beitragssforderungen verrechnet, frühestens jedoch jeweils erst ab Rentenbeginn. Beitragszahlungen für die Zeit vor Ihrem tatsächlichen Rentenbeginn werden Ihnen nicht erstattet.

Und auch bei Ablehnung oder Rücknahme Ihres Renten-
antrages werden die Beiträge nicht an Sie zurückge-
zahlt.



BITTE BEACHTEN SIE:

Die meisten Versicherten sind zum Zeitpunkt der Rentenantrag-
stellung noch beschäftigt oder als Arbeitslose krankenversichert.
Bei ihnen wirkt sich die frühzeitige Rentenantragstellung
nicht finanziell nachteilig aus. Ihre noch bestehende Kranken-
versicherung hat Vorrang vor der Antragstellermemberschaft.

Wegen der möglichen dargestellten Folgen sollten Sie sich
genau überlegen, wann Sie Ihre Rente beantragen, bzw. sich
von Ihrer Krankenkasse beraten lassen. Dies gilt insbesondere,
wenn Sie bei Rentenantragstellung nicht mehr beschäftigt und
auch nicht nach anderen Vorschriften krankenversichert sind.

Pflegeversicherungsbeiträge müssen Sie künftig allein tragen

Sind Sie als Rentner krankenversicherungspflichtig,
besteht in der Regel gleichzeitig Versicherungspflicht in
der Pflegeversicherung. Somit müssen Sie neben den
Beiträgen zur Krankenversicherung aus Ihrer Rente auch
Beiträge zur Pflegeversicherung zahlen. Diese werden mit
dem Krankenversicherungsbeitrag sogleich vom Renten-
versicherungsträger einbehalten und an die Pflegekasse
abgeführt.

Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung der Rentner
beträgt 1,7 %, bei Beihilfeberechtigung (Beamte) nur die
Hälfte, also 0,85 %. Bisher haben sich versicherungs-
pflichtige Rentner und die Rentenversicherungsträger die
Beiträge zur Pflegeversicherung geteilt. Vom 1.4.2004 an
entfällt die Beteiligung der Rentenversicherungsträger.

Die Beiträge müssen Sie als Rentner nun in voller Höhe allein tragen.

BEISPIEL:		
Herr S. erhält eine Bruttorente (Rente vor Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung) von 1 000 EUR.		
	Bisherige Regelung bis 31.3.2004	Neuregelung ab 1.4.2004
Aktueller Beitragssatz 1,7 % von 1 000 EUR	17,00 EUR	17,00 EUR
Beitragsanteil des Rentenversicherungsträgers	8,50 EUR	entfällt
Beitragsanteil des Rentners	8,50 EUR	17,00 EUR
Verbleibende Nettorente	991,50 EUR	983,00 EUR

Als freiwillig oder privat krankenversicherter Rentner müssen Sie die Beiträge zur Pflegeversicherung (in voller Höhe) selbst einzahlen. Privat krankenversicherte Rentner sind sogar zum Abschluss eines privaten Pflegeversicherungsvertrages verpflichtet. Seit dem 1.4.2004 gewährt der Rentenversicherungsträger keinen Beitragszuschuss zur Pflegeversicherung mehr. Mehr dazu auf [Seite 22](#).



Kann ich die Krankenkasse selbst auswählen?

In der Regel werden Sie zum Zeitpunkt Ihrer Rentenantragstellung bereits Mitglied einer Krankenkasse sein. Grundsätzlich können Sie jedoch frei wählen, welche Kasse die Krankenversicherung der Rentner für Sie übernehmen soll.

Die 18-monatige Bindungsfrist an Ihre Krankenkasse ist im Gesetz vorgegeben.

Haben Sie sich für eine Krankenkasse entschieden, sind Sie zunächst 18 Monate an diese gebunden. Wenn Sie zu einer anderen Krankenkasse wechseln möchten, müssen Sie darauf achten, dass dies erst zwei volle Monate nach Ihrer Kündigungsmitteilung möglich ist. Ohne Kündigungsfrist wechseln können Sie jedoch, wenn Ihre Krankenkasse den Beitragssatz erhöht hat – aber auch nur bis zum Ablauf des Folgemonats der erstmaligen Anwendung der Beitragserhöhung.

Mit dem Wahlrecht können Sie als pflichtversicherter Rentner jederzeit von Beitragssatzsenkungen der gesetzlichen Krankenkassen profitieren. Die von Ihnen gewählte Krankenkasse darf Ihre Mitgliedschaft nicht ablehnen. Auch nicht wegen bereits vorliegender Erkrankungen.

Für folgende Krankenkassen können Sie sich entscheiden:

- die Krankenkasse, bei der Sie zuletzt versichert waren,
- die Krankenkasse Ihres Ehegatten,

- die Krankenkasse, bei der ein Elternteil versichert ist (z. B. wenn Sie als Student eine Halbwaisenrente beziehen),
- die AOK Ihres Wohnsitzes,
- eine Ersatzkasse im Zuständigkeitsbereich Ihres Wohnortes,
- eine Betriebs- oder Innungskrankenkasse Ihres ehemaligen Betriebes oder eine, deren Satzung dies zulässt.

BITTE BEACHTEN SIE:

Familienversicherte sind stets bei der Krankenkasse versichert, der das Mitglied selbst angehört.

Für die knappschaftliche Krankenversicherung, die See-Krankenkasse und die Krankenversicherung der Landwirte gelten besondere Wahlrechte und Zuständigkeiten. Lassen Sie sich von den Krankenkassen gegebenenfalls beraten.



Kann ich mich freiwillig krankenversichern?

Sind Sie als Rentner freiwillig versichertes Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse, werden alle ihre Einkünfte für die Höhe der Beiträge berücksichtigt. Mieten, Pacht, private Lebensversicherungen, Kapitalerträge werden genauso zugrunde gelegt wie Ihre Rente, Versorgungsbezüge und Ihr Arbeitseinkommen. Aus diesen Einkünften wird nach dem Beitragssatz Ihrer Krankenkasse dann der Beitrag erhoben.

Krankenversicherungsbeiträge werden bezuschusst

Die gesetzliche Rentenversicherung gewährt Ihnen auf Antrag einen Zuschuss zu Ihrem Beitrag.

Der für Sie maßgebliche Beitragssatz richtet sich seit dem 1.1.2004 nach der Art der beitragspflichtigen Einnahmen.

Bei der 2004 geltenden Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung von 3 487,50 EUR ergeben sich – je nach Beitragssatz der Krankenkasse – Höchstbeiträge zwischen 450 und 500 EUR. Der Mindestbeitrag liegt bei ca. 106 EUR.

Für die Rente gilt nun der allgemeine Beitragssatz der Krankenkasse; bisher war hierfür der ermäßigte Beitragssatz anzuwenden.

Dies geschieht jedoch maximal bis zur so genannten Beitragsbemessungsgrenze. Demnach wird Ihr Beitrag gegebenenfalls auf einen Höchstbeitrag begrenzt. Bei geringen Einkünften müssen freiwillig Versicherte in der Regel (wenigstens) einen Mindestbeitrag zahlen. Informieren Sie sich im Einzelfall bitte bei Ihrer Krankenkasse.

Den Beitrag zahlen Sie selbst an Ihre Krankenkasse. Zu Ihren Beitragsaufwendungen zur Krankenversicherung können Sie von Ihrem Rentenversicherungsträger jedoch einen Beitragszuschuss erhalten.

Den Zuschuss müssen Sie beantragen. Damit er zeitgleich mit Ihrer Rente beginnen kann, sollten Sie dies möglichst gleich bei Ihrer Rentenantragstellung tun. Die Antragsformblätter und die so genannte Meldung zur Krankenversicherung der Rentner (siehe hierzu auch [Seite 27](#)) enthalten entsprechende Möglichkeiten. Gezahlt wird der Zuschuss zusammen mit der Rente.

BITTE BEACHTEN SIE:

Seit dem 1.4.2004 bemisst sich der Beitragszuschuss für freiwillig krankenversicherte Rentner nicht mehr nach dem durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz aller Krankenkassen. Maßgeblich ist jetzt der allgemeine Beitragssatz der für Sie zuständigen Krankenkasse. Die Beitragssatzänderungen gelten jeweils ab dem ersten Tag des dritten Monats, der dem Monat der Änderung folgt.

Der Zuschuss darf jedoch nicht höher sein als die Hälfte Ihrer tatsächlichen Beitragsaufwendungen. Er wird deshalb gegebenenfalls entsprechend begrenzt.



BITTE BEACHTEN SIE:

Mit In-Kraft-Treten des so genannten Rentenversicherungsnachhaltigkeitsgesetzes ist die oben genannte Begrenzung des Zuschusses für freiwillig Krankenversicherte rückwirkend zum 1.4.2004 weggefallen.

Beziehen Sie mehrere Renten (z. B. Versicherten- und Hinterbliebenenrente), wird der Zuschuss aus der Summe

beider Renten berechnet, aber auch auf die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen begrenzt. Gezahlt wird der Zuschuss dann jedoch nur zu einer Rente. Meist ist dies die Hinterbliebenenrente.

BEISPIEL:

Frau S. ist privat krankenversichert. Sie erhält eine Altersrente (Brutto) in Höhe von	1 300,00 EUR.
eine Witwenrente in Höhe von	550,00 EUR
insgesamt	1 850,00 EUR

Die tatsächlichen Beitragsaufwendungen umfassen	285,00 EUR
die Hälfte der Aufwendungen beträgt	142,50 EUR

Der Beitragszuschuss beträgt (unbegrenzt)	
15,6% von 1 850,00 EUR (voller Beitragssatz)	288,60 EUR
288,60 EUR : 2 (halber Beitragssatz)	144,30 EUR

Damit ist der Beitragszuschuss auf 142,50 EUR zu begrenzen.	
Gezahlt werden	
eine Altersrente in Höhe von	1 300,00 EUR
und	
eine Witwenrente in Höhe von	692,50 EUR
(550,00 EUR Witwenrente + 142,50 EUR Zuschuss)	

Ändert Ihre Krankenkasse den Beitragssatz, wird Ihr Zuschuss nach drei Monaten angepasst und neu festgesetzt. Die Rentenversicherungsträger und gesetzlichen Krankenkassen tauschen auf elektronischem Weg Daten zur Rentenhöhe und zum Beitragssatz aus. Anhand Ihrer Rentenanpassungsmitteilungen sollten Sie jedoch trotzdem von Zeit zu Zeit prüfen, ob Beitragssatzänderungen beim Zuschuss berücksichtigt worden sind. Wenden Sie sich gegebenenfalls an Ihren Rentenversicherungsträger. Mit dem Wegfall der Begrenzung des Beitragszuschusses durch das Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetz wird dieses Verfahren entfallen.



BITTE BEACHTEN SIE:

Auch als freiwillig Versicherter haben Sie das Recht der freien Krankenkassenwahl. Und wenn Ihre Krankenkasse den Beitragsatz erhöht, können Sie zu einer günstigeren Krankenkasse wechseln. Näheres hierzu auf den [Seiten 17 bis 18](#).

Für Pflegeversicherungsbeiträge gibt es künftig keinen Zuschuss mehr

Als freiwillig krankenversicherter Rentner sind Sie versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung. Die Beiträge zur Pflegeversicherung müssen Sie selbst einzahlen. Der Beitragssatz beträgt einheitlich 1,7 % bei allen Kassen und 0,85 % bei beihilfeberechtigten Personen wie zum Beispiel den Beamten. Für die Beitragsberechnung werden – wie auch bei den Krankenversicherungsbeiträgen – sämtliche Einkünfte und Einkommensarten herangezogen.

Durch die Neuregelungen im Rahmen der Rentenreform 2004 kommt es hier zu folgenden Änderungen:

- Bis zum 31.3.2004 erhielten freiwillig Versicherte noch einen Zuschuss zum Pflegebeitrag in Höhe von 0,85 % der Rente bzw. 0,85 % der Summe mehrerer Renten. Beihilfeberechtigte Personen, zum Beispiel Beamte, bekamen einen halben Zuschuss.
- Vom 1.4.2004 an gewähren Ihnen die Rentenversicherungsträger keinen Zuschuss zur Pflegeversicherung mehr. Der Zuschuss fällt ersatzlos weg. Als freiwillig Versicherter müssen Sie Ihren Pflegebeitrag auch künftig allein tragen.



Wie funktioniert die private Krankenversicherung?

Als privat krankenversicherter Rentner zahlen Sie Ihre Prämien (Beiträge) eigenverantwortlich an Ihr Versicherungsunternehmen. Die Beitragshöhe ist einkommensunabhängig und richtet sich allein nach den versicherten Gesundheits- und Pflegerisiken.

Für Krankenversicherungsbeiträge sind Zuschüsse möglich

Zu Ihrem Beitrag können Sie einen Zuschuss vom Rentenversicherungsträger erhalten. Ausgezahlt wird Ihnen der Zuschuss gemeinsam mit der Rente.

Anspruch auf Beitragszuschuss haben Sie nur, wenn das Krankenversicherungsunternehmen, bei dem Sie privat versichert sind, der deutschen bzw. einer vergleichbaren EU-Aufsicht unterliegt. Auf den Umfang des vereinbarten Tarifes oder Versicherungsschutzes kommt es nicht an. Es genügt, wenn einer der folgenden Tarife von Ihnen abgeschlossen worden ist:

- ambulante Heilbehandlung
- stationäre Heilbehandlung (wahlweise Krankentagegeld)
- zahnärztliche Behandlung (wahlweise Kosten für Zahnersatz)

■ Kosten für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel

Den Zuschuss müssen Sie beantragen. Damit er zeitgleich mit Ihrer Rente beginnen kann, sollten Sie dies möglichst gleich bei Ihrer Rentenantragstellung tun. Die Antragsformblätter und die so genannte Meldung zur Krankenversicherung der Rentner enthalten entsprechende Möglichkeiten.

Der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz wird jeweils zum 1. März eines Jahres vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziales festgestellt. Er gilt vom 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres.

Der Zuschuss wird nach einem bestimmten Prozentsatz vom Rentenzahlbetrag ermittelt. Dieser Prozentsatz entspricht der Hälfte des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes aller Krankenkassen.

Beziehen Sie als privat Versicherter mehrere Renten (z. B. noch eine Witwenrente neben der eigenen Altersrente), wird der Zuschuss aus der Summe dieser Renten berechnet. Er wird jedoch immer auf die Hälfte der tatsächlichen Beitragsaufwendungen begrenzt.

Zuschüsse für Pflegebeiträge entfallen

Privat Versicherte müssen auch das Pflegerisiko privat versichern und einen entsprechenden Vertrag mit einem privaten Versicherungsunternehmen abschließen. Die Beiträge müssen Sie selbst entrichten.

BITTE BEACHTEN SIE:

Ansprüche auf Beitragszuschuss für Pflegebeiträge bestanden durch die Neuregelungen der aktuellen Rentenreform nur noch bis zum 31.3.2004. Der Zuschuss betrug 0,85 % der Rente bzw. der Summe mehrerer Renten. Beihilfeberechtigte Personen (zum Beispiel Beamte) erhielten nur einen halben Beitragszuschuss.

Seit dem 1.4.2004 ist diese Leistung der Rentenversicherungsträger auch für privat Versicherte entfallen. Sie müssen ihre Pflegebeiträge künftig auch allein tragen.



Familienversichert oder pflichtversichert?

Familienversicherte bleiben unter bestimmten Voraussetzungen auch als Rentner beitragsfrei kranken- und pflegeversichert. Sie brauchen somit keine Beiträge aus Ihrer Rente zahlen. Doch insbesondere bei vielen nicht erwerbstätigen Frauen ist dies im Rentenalter nicht der Fall. Für sie steht mit einem Rentenanspruch plötzlich ein Wechsel in die Pflichtversicherung an. Und damit auch Beitragszahlungen.

Weiterhin familienversichert bleiben Sie als Rentnerin nur, wenn Sie die so genannte Vorversicherungszeit (Mindestbelegung; siehe auch [Seite 6](#)) für die eigene Pflichtversicherung in der Krankenversicherung der Rentner nicht erfüllen. Und unabdingbare zweite Voraussetzung ist ein nur geringes persönliches (Gesamt-) Einkommen, das den gesetzlich festgelegten Grenzbetrag von 345 EUR (für geringfügig Beschäftigte 400 EUR) im Jahr 2004 nicht übersteigt.

Ihre Rente gehört mit zum persönlichen Gesamteinkommen. Der Teil der Rente, der für die Kindererziehung gezahlt wird, bleibt hierbei zwar unberücksichtigt. Dennoch kommen viele Familienversicherte damit über die festgelegte Einkommensgrenze und scheiden aus der beitragsfreien Mitversicherung aus.

Zwei Möglichkeiten bestehen in diesen Fällen:

- Ist die Vorversicherungszeit (siehe [Seite 6](#)) erfüllt, sind Sie ab Rentenbeginn pflichtversichertes Mitglied in der Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner – und zwar unabhängig von der Höhe Ihrer Rente. Für die Zeit von Ihrer Rentenantragstellung bis zum Rentenbescheid bleiben Sie (noch) beitragsfrei. Danach müssen Sie jedoch Pflichtbeiträge aus Ihrer Rente zahlen.
- Liegt die für die Pflichtversicherung erforderliche Vorversicherungszeit nicht vor, müssen Sie sich freiwillig oder privat krankenversichern. Ein Verzicht zugunsten der Familienversicherung ist nicht zulässig. Lesen Sie hierzu auch ab [Seite 19](#) bzw. [Seite 23](#).



Die Teamarbeit von Renten- und Krankenversicherung

Ein „nahtloser“ Übergang von Ihrem bisherigen Krankenversicherungsverhältnis zum Krankenversicherungsschutz als Rentner ist nur möglich, wenn Rentenversicherungsträger und Krankenkassen zusammenarbeiten.

Deshalb gehört zum Rentenanspruch auch ein Formblatt „Meldung zur Krankenversicherung der Rentner“. Dieses leiten die Rentenversicherungsträger nach Antragstellung an die jeweils zuständige Krankenkasse weiter. Die Krankenkasse prüft dann, ob die Voraussetzungen für Ihre Mitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner (Vorversicherungszeit) erfüllt sind und teilt das Ergebnis anschließend sowohl Ihnen als auch der Rentenversicherung mit.

Im Gegenzug erhält die Krankenkasse zeitgleich mit Ihrem Rentenbescheid eine Mitteilung, ob und ab wann Ihnen Rente gezahlt wird. Entsprechend wird sie Ihren Krankenversicherungsschutz als Rentner endgültig übernehmen oder dies (noch) nicht tun.

Ihre Krankenversicherungspflicht als Rentner beginnt in der Regel mit dem Tag der Rentenanspruchstellung und nicht erst mit Rentenbeginn, vorausgesetzt, Sie haben

Ihren Antrag vor Rentenbeginn gestellt. Auch dann, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch freiwillig oder familienversichert sind. Diese „Rentenantragstellermitgliedschaft“ gewährleistet bereits in der Entscheidungsphase über Ihren Rentenanspruch Ihren Krankenversicherungsschutz.

Hierbei gilt jedoch das so genannte Prinzip der Vorrangversicherung. Das heißt, wenn Sie zum Zeitpunkt der Rentenantragstellung noch pflichtversichertes Krankenkassenmitglied sind, weil Ihre Beschäftigung andauert oder weil Sie als Arbeitsloser Leistungen vom Arbeitsamt beziehen, geht diese bestehende Pflichtversicherung vor. Die Krankenversicherung der Rentner beginnt erst nach Abschluss der anderen Versicherungspflicht, also mit Rentenbeginn.


Wie hoch die Beitragsbelastungen in dieser Phase sind, können Sie auf [Seite 14](#) nachlesen.



Sozialwahl 2005
Richtig. Wichtig.

Wir geben Auskunft. Wir beraten. Wir helfen.

In unseren Auskunfts- und Beratungsstellen.

Unsere fachkundigen Mitarbeiter helfen Ihnen gern. Im ganz persönlichen Gespräch. Kostenlos. In vielen Auskunfts- und Beratungsstellen sind trägerübergreifende Servicestellen für Rehabilitation eingerichtet . Hier erhalten Sie Rat und Unterstützung beim Beantragen von Rehabilitationsleistungen aller Reha-Träger. Gern können Sie uns auch eine E-Mail schicken.

Am kostenlosen Service-Telefon.

Wählen Sie 0800 3 33 19 19. Zum Nulltarif. Auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten. Montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 19.30 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Auf unseren Internetseiten.

Unter www.bfa.de erreichen Sie uns rund um die Uhr. Sie können Vordrucke oder Broschüren herunterladen, bequem eine Renteninformation anfordern und sich über viele Themen in der gesetzlichen Rentenversicherung informieren.

Durch unsere Versichertenberater/-innen auch ganz in Ihrer Nähe.

Die bundesweit ehrenamtlich tätigen Versichertenberater/-innen geben nicht nur Auskunft, sondern beraten Sie auch und helfen beim Ausfüllen von Anträgen. Die Anschriften erfahren Sie in den Auskunfts- und Beratungsstellen, Versicherungsämtern oder auf den Internetseiten der BfA.

In den Versicherungsämtern der Stadt- und Landkreise als unseren Partnern.

Dort können Sie auch Ihren Rentenantrag stellen, Vordrucke erhalten oder um Weiterleitung Ihrer Versicherungsunterlagen bitten.

Unsere Auskunfts- und Beratungsstellen finden Sie in



86150 Augsburg

Bahnhofstr. 7
Telefon 0821 5035-0
Telefax 0821 5035-190
bfa.in.augsburg@bfa.de

10707 Berlin

Fehrbelliner Platz 5
Telefon 030 86888-0
Telefax 030 86888-27496
bfa.in.berlin-wilmersdorf@bfa.de

**10179 Berlin**

Wallstr. 9-13
Telefon 030 20247-5
Telefax 030 20247-699
bfa.in.berlin-mitte@bfa.de

**28195 Bremen**

Domshof 18-20
Telefon 0421 3652-0
Telefax 0421 3652-190
bfa.in.bremen@bfa.de

**33602 Bielefeld**

Bahnhofstr. 28
Telefon 0521 5254-0
Telefax 0521 5254-190
bfa.in.bielefeld@bfa.de

**09111 Chemnitz**

An der Markthalle 3-5
Telefon 0371 6971-0
Telefax 0371 6971-190
bfa.in.chemnitz@bfa.de

06749 Bitterfeld

Walther-Rathenau-Str. 38
Telefon 03493 6020-0
Telefax 03493 6020-40
bfa.in.bitterfeld@bfa.de

**03046 Cottbus**

Spremberger Str. 13/15
Telefon 0355 494-0
Telefax 0355 494-190
bfa.in.cottbus@bfa.de

**53111 Bonn**

Rabinstr. 6
Telefon 0228 2808-01
Telefax 0228 2808-1961
bfa.in.bonn@bfa.de

64283 Darmstadt

Ludwigstr. 1
Telefon 06151 153769-0
Telefax 06151 153659-29
bfa.in.darmstadt@bfa.de

14776 Brandenburg

Potsdamer Str. 18
Telefon 03381 3209-0
Telefax 03381 3209-11
bfa.in.brandenburg@bfa.de

06844 Dessau

Zerbster Str. 32
Telefon 0340 23011-0
Telefax 0340 23011-190
bfa.in.dessau@bfa.de

**38100 Braunschweig**

Friedrich-Wilhelm-Str. 3
Telefon 0531 1230-0
Telefax 0531 1230-190
bfa.in.braunschweig@bfa.de

**44137 Dortmund**

Hansastr. 95
Telefon 0231 9063-500
Telefax 0231 9063-590
bfa.in.dortmund@bfa.de

**01307 Dresden**

Fetscherstr. 34
Telefon 0351 44060-0
Telefax 0351 44060-190
bfa.in.dresden@bfa.de

**79098 Freiburg**

Friedrichsring 1
Telefon 0761 3871-0
Telefax 0761 3871-190
bfa.in.freiburg@bfa.de

40210 Düsseldorf

Graf-Adolf-Str. 35-37
Telefon 0211 3806-0
Telefax 0211 3806-190
bfa.in.duesseldorf@bfa.de

36037 Fulda

Bahnhofstr. 26
Telefon 0661 250268-0
Telefax 0661 250268-190
bfa.in.fulda@bfa.de

99096 Erfurt

Blosenburgerstr. 20
Telefon 0361 3027-0
Telefax 0361 3027-191
bfa.in.erfurt@bfa.de

**07545 Gera**

Reichsstr. 5
Telefon 0365 91800-0
Telefax 0365 91800-76190
bfa.in.gera@bfa.de

**45127 Essen**

Lindenallee 6-8
Telefon 0201 24033-0
Telefax 0201 24033-190
bfa.in.essen@bfa.de

**35390 Gießen**

Südanlage 21
Telefon 0641 9729-0
Telefax 0641 9729-190
bfa.in.giessen@bfa.de

**60313 Frankfurt/Main**

Stiftstr. 9-17
Telefon 069 29998-0
Telefax 069 29998-190
bfa.in.frankfurt.main@bfa.de

**02826 Görlitz**

Wilhelmsplatz 1
Telefon 03581 87850-0
Telefax 03581 87850-190
bfa.in.goerlitz@bfa.de

**15230 Frankfurt/Oder**

Karl-Marx-Str. 2
Telefon 0335 5618-0
Telefax 0335 5618-190
bfa.in.frankfurt.oder@bfa.de

04668 Grimma

Straße des Friedens 18
Telefon 03437 9241-0
Telefax 03437 9241-19
bfa.in.grimma@bfa.de

**06108 Halle**

Leipziger Str. 91
Telefon 0345 2925-0
Telefax 0345 2925-190
bfa.in.halle@bfa.de

**07743 Jena**

Goethestr. 1
Telefon 03641 4708-0
Telefax 03641 4708-190
bfa.in.jena@bfa.de

20354 Hamburg

Poststr. 6 a
Telefon 040 34891-0
Telefax 040 34891-190
bfa.in.hamburg@bfa.de

**67655 Kaiserslautern**

Stiftsplatz 5
Telefon 0631 32040-0
Telefax 0631 32040-190
bfa.in.kaiserslautern@bfa.de

**20535 Hamburg**

Bürgerweide 4
Telefon 040 24190-0
Telefax 040 24190-136
bfa.in.hamburg@bfa.de

**76133 Karlsruhe**

Kaiserstr. 215
Telefon 0721 1804-0
Telefax 0721 1804-190
bfa.in.karlsruhe@bfa.de

**30159 Hannover**

Bahnhofstr. 8
Telefon 0511 35799-0
Telefax 0511 35799-190
bfa.in.hannover@bfa.de

**34117 Kassel**

Friedrich-Ebert-Str. 5
Telefon 0561 7890-0
Telefax 0561 7890-190
bfa.in.kassel@bfa.de

**74072 Heilbronn**

Lohtorstr. 2
Telefon 07131 203936-0
Telefax 07131 203936-190
bfa.in.heilbronn@bfa.de

**87435 Kempten**

Königstr. 2
Telefon 0831 51288-0
Telefax 0831 51288-190
bfa.in.kempten@bfa.de

98693 Ilmenau

Marktstr. 12 b
Telefon 03677 84519-0
Telefax 03677 84519-190
bfa.in.ilmenau@bfa.de

**24103 Kiel**

Herzog-Friedrich-Str. 44
Telefon 0431 9878-0
Telefax 0431 9878-190
bfa.in.kiel@bfa.de

 **56068 Koblenz**

Hohenfelder Str. 7-9
Telefon 0261 98816-0
Telefax 0261 98816-190
bfa.in.koblenz@bfa.de

 **68159 Mannheim**

E 1, Nr. 16
Telefon 0621 1591-0
Telefax 0621 1591-190
bfa.in.mannheim@bfa.de

 **50667 Köln**

Hohe Str. 160-168
Telefon 0221 25882-0
Telefax 0221 25882-190
bfa.in.koeln@bfa.de

 **80331 München**

Viktualienmarkt 8
Telefon 089 51081-0
Telefax 089 51081-190
bfa.in.muenchen@bfa.de

 **04105 Leipzig**

Nordstr. 17
Telefon 0341 71135-0
Telefax 0341 71135-190
bfa.in.leipzig@bfa.de

 **48143 Münster**

Von-Steuben-Str. 20
Telefon 0251 5382-0
Telefax 0251 5382-190
bfa.in.muenster@bfa.de

 **23552 Lübeck**

Breite Str. 47
Telefon 0451 79947-01
Telefax 0451 79947-190
bfa.in.luebeck@bfa.de

 **17033 Neubrandenburg**

Brodaer Str. 11
Telefon 0395 5637-0
Telefax 0395 5637-190
bfa.in.neubrandenburg@bfa.de

 **39108 Magdeburg**

Maxim-Gorki-Str. 14
Telefon 0391 7399-0
Telefax 0391 7399-190
bfa.in.magdeburg@bfa.de

 **90443 Nürnberg**

Richard-Wagner-Platz 1
Telefon 0911 2380-0
Telefax 0911 2380-192
bfa.in.nuernberg@bfa.de

 **55116 Mainz**

Am Brand 31
Telefon 06131 274-0
Telefax 06131 274-190
bfa.in.mainz@bfa.de

26122 Oldenburg

Elisenstr. 12
Telefon 0441 950795-0
Telefax 0441 950795-190
bfa.in.oldenburg@bfa.de

**49074 Osnabrück**

Neumarkt 7/Eingang
Große Straße
Telefon 0541 3357-0
Telefax 0541 3357-190
bfa.in.osnabrueck@bfa.de

01796 Pirna

Dohnaische Str. 68
Telefon 03501 4667-0
Telefax 03501 4667-190
bfa.in.pirna@bfa.de

08523 Plauen

Oberer Steinweg 4
Telefon 03741 28026-0
Telefax 03741 28026-190
bfa.in.plauen@bfa.de

**14473 Potsdam**

Lange Brücke 2
Telefon 0331 8853-0
Telefax 0331 8853-190
bfa.in.potsdam@bfa.de

**93047 Regensburg**

Maximilianstr. 9
Telefon 0941 5849-0
Telefax 0941 5849-190
bfa.in.regensburg@bfa.de

**18055 Rostock**

Kröpeliner Str. 57
Telefon 0381 45945-0
Telefax 0381 45945-190
bfa.in.rostock@bfa.de

**66111 Saarbrücken**

Grhgz.-Friedrich-Str. 16-18
Telefon 0681 9370-0
Telefax 0681 9370-190
bfa.in.saarbruecken@bfa.de

**19053 Schwerin**

Schmiedestr. 8-12
Telefon 0385 5758-0
Telefax 0385 5758-190
bfa.in.schwerin@bfa.de

18439 Stralsund

Langenstr. 54
Telefon 03831 2801-51
Telefax 03831 2801-37
bfa.in.stralsund@bfa.de

**70174 Stuttgart**

Kronenstr. 25
Telefon 0711 1871-5
Telefax 0711 1871-690
bfa.in.stuttgart@bfa.de

**98527 Suhl**

Marienstieg 3
Telefon 03681 786-0
Telefax 03681 786-190
bfa.in.suhl@bfa.de

**54290 Trier**

Domfreihof 1
Telefon 0651 97071-0
Telefax 0651 97071-190
bfa.in.trier@bfa.de

**89073 Ulm**

Karlstr. 33
Telefon 0731 96735-0
Telefax 0731 96735-190
bfa.in.ulm@bfa.de

**97070 Würzburg**

Schönbornstr. 4-6
Telefon 0931 3572-0
Telefax 0931 3572-190
bfa.in.wuerzburg@bfa.de

38855 Wernigerode

Breite Str. 53 a
Telefon 03943 6963-0
Telefax 03943 6963-19
bfa.in.wernigerode@bfa.de

**42103 Wuppertal**

Wupperstr. 14
Telefon 0202 4595-01
Telefax 0202 4595-1961
bfa.in.wuppertal@bfa.de

65183 Wiesbaden

Marktstr. 10
Telefon 0611 157559-0
Telefax 0611 157559-190
bfa.in.wiesbaden@bfa.de

06712 Zeitz

Roßmarkt 13
Telefon 03441 8588-0
Telefax 03441 8588-19
bfa.in.zeitz@bfa.de

06886 Wittenberg

Collegienstr. 59 c
Telefon 03491 4204-0
Telefax 03491 4204-190
bfa.in.wittenberg@bfa.de

**08056 Zwickau**

Hauptmarkt 24-25
Telefon 0375 27748-0
Telefax 0375 27748-190
bfa.in.zwickau@bfa.de

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
Dezernat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstraße 2
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon: 030 865-1; Telefax: 030 865-27379
Internet: www.bfa.de; E-Mail: bfa@bfa.de
Bilder: BfA-Archiv
Herstellung: Variograph Druck- & Vertriebs GmbH Bad Liebenwerda
10. Auflage 7/2004

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der BfA;
sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht
zum Verkauf bestimmt.

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte – kurz BfA – ist der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für alle pflichtversicherten Angestellten. Freiwillig können ihr auch Hausfrauen, Freiberufler und Gewerbetreibende – Selbständige ebenso als Pflichtversicherte – beitreten.

Die Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber zahlt die BfA sofort wieder aus. Sie leistet vor allem Renten im Alter, bei Erwerbsminderung sowie an Hinterbliebene und finanziert Rehabilitationsleistungen zur Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit.

Als „Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen“ (ZfA) berechnet die BfA die staatlichen Zulagen zur privaten Altersvorsorge und zahlt sie aus.

Die BfA betreut über 25 Millionen Versicherte und mehr als acht Millionen Rentner in der Bundesrepublik Deutschland. Sie hat ihren Sitz in Berlin und zahlreiche Auskunft- und Beratungsstellen in allen Bundesländern, auch in Ihrer Nähe.

